

München, 20.11.2019

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Steuerklasse- Freibeträge

Die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten werden der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Die Lohnsteuerbescheinigung für 2019, die Sie mit den Berechnungsblättern für Januar erhalten werden, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Da Steuerfreibeträge (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene) und antragsgebundene Kinderfreibeträge ohne erneuten Antrag grundsätzlich nicht für 2020 berücksichtigt werden können, sollten Sie diese spätestens jetzt und ggf. für zwei Jahre beantragen. Sollten Sie diesbezügliche oder andere Abweichungen feststellen, die Ihrer Meinung nach unzutreffend sind, bitten wir dies direkt mit Ihrem Finanzamt zu klären, das die elektronischen Steuermerkmale dann ggf. zu berichtigen hat. Eine Kontaktaufnahme mit uns ist insofern entbehrlich, da uns eine Berichtigung Ihrer Steuermerkmale nicht gestattet ist und ausschlaggebend nur noch die elektronisch übermittelten Merkmale sind.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass Sie ab Januar 2020 wieder auf Steuerklasse I umgestellt werden, wenn Ihr Ehepartner 2018 verstorben ist und Sie daher im Sterbejahr und dem darauffolgenden Jahr die Steuerklasse III hatten.

2. Anrechnung von Einkommen und Renten - Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer **Tätigkeit im öffentlichen Dienst**
- Einkünfte aus einer Beschäftigung oder **Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbsersatz Einkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen) bis zur Regelaltersgrenze des Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs.1 BayBG (65. Lebensjahr zzgl. Hinausschiebung bei Laufbahnbeamten)
- Der Bezug von **Renten aller Art** (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/GAL-Renten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen. Bei Witwen-/Witwergeldern (nicht aber bei Unterhaltsbeiträgen!) bleiben eigene Renten jedoch gem. Art. 85 Abs. 3 Nr. 2 BayBeamtVG außer Betracht und müssen nicht angezeigt werden. Gleiches gilt bei Ruhestandsbeamten und -beamtinnen, die eine Hinterbliebenenrente aus einer Beschäftigung des Ehegatten beziehen (Art. 85 Abs. 3 Nr. 1 BayBeamtVG).

Sofern Sie eine Rente bereits angezeigt haben und diese bei der Berechnung der Versorgungsbezüge korrekt berücksichtigt wurde, ist eine Anpassung der Rente - sofern Sie keine Differenzen feststellen - nicht gesondert mitzuteilen, da der Bayerische Versorgungsverband am Rentenauskunftsverfahren teilnimmt.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen der Einkünfte umgehend mitzuteilen. Änderungen bei Renten außerhalb der allgemeinen Rentenanpassung (z.B. bei Änderung der Rentenmerkmale oder Rentenneufestsetzungen) teilen Sie uns bitte ebenfalls mit. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse im Hinblick auf die Rückzahlungspflicht die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden. Insbesondere möchten wir hier nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familienzuschlagsrelevanten Änderungen** (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Wegfall Unterhaltsverpflichtung, Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst mit Familienzuschlag usw.) ebenfalls umgehend anzuzeigen.

3. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2020 auf 4687,50 Euro (bisher 4537,50 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 4537,50 Euro übersteigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2020 beträgt 159,25 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Pflegeversicherungsbeitragsatz bleibt unverändert.
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2020 berücksichtigt. Falls Sie eine neue Bescheinigung Ihrer Versicherung zu § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG mit geänderten Beiträgen erhalten, übersenden Sie uns diese bitte umgehend. Nicht zeitgerecht gemeldete Änderungen können ggf. aber noch bei der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt werden.

4. Hinweise zum Kindergeld

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder von bereits gemachten Erklärungen abweichen, unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) uns als Familienkasse mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den **Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit** erfüllen und wird im Steuerrecht (Kindergeld ist eine Steuervergütung) sehr streng gehandhabt.

5. Besoldungsanpassung Januar 2020

Den zweiten Anpassungsschritt des "Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021" – Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 um 3,20 v. H. – werden wir zeitgerecht vollziehen. Nur in einzelnen Fällen, in denen eine manuelle Nachbearbeitung notwendig ist, erfolgt die Besoldungserhöhung unter Umständen erst mit der Februar auszahlung rückwirkend zum Januar.

Freundliche Grüße, frohe und besinnliche Weihnachtstage sowie ein gutes neues Jahr 2020

Ihre

BVK Beamtenversorgung